



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

egba@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision der Grundbuchverordnung (AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Revision der Grundbuchverordnung vollumfänglich.

Unserer Ansicht nach ist die Umsetzung der Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator im Grundbuch eine taugliche Lösung, um die Identifikation der an Grundstücken berechtigten Personen für die Grundbuchämter moderner, effizienter und qualitativ besser zu ermöglichen. So hat die SP-Bundeshausfraktion die dieser GBV-Revision zugrunde liegende Änderung des Zivilgesetzbuchs auch einhellig unterstützt.¹ Ebenso unterstützte die SP-Bundeshausfraktion die in der Wintersession verabschiedete Revision des AHVG zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden.² Für die SP Schweiz ist in der Umsetzung der Verwendung der AHV-Nummer durch die Grundbuchämter die Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit ein wichtiges Anliegen.³

¹ Vorlage 14.034 ZGB. Beurkundung des Personenstands und Grundbuch.

² Vorlage 19.057 AHVG. Änderung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden).

³ Siehe auch Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) vom 21.02.2019, S. 1, Ziff. 1.

Auch erachten wir die vorgeschlagene Regelung in der GBV der landesweiten Grundstücksuche für Behörden als zweckmässige und sinnvolle Ermöglichung einer effizienten und bedarfsorientierten Suche der entsprechenden Behörden nach den notwendigen Grundbuchdaten. Hier ist in der Umsetzung für die SP Schweiz zentral, dass auch die Steuer- und Strafverfolgungsbehörden entsprechenden Zugang erhalten (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.1.).

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Erteilung der Zugriffsberechtigung zur landesweiten Grundstücksuche an die Behörden durch das EGBA (Art. 34d E-GBV)

Für die SP Schweiz ist es bei der Anwendung der Erteilung dieser Zugriffsberechtigungen durch das EGBA an die entsprechenden Behörden⁴ zentral, dass dabei auch die Strafverfolgungs- und Steuerbehörden angemessenen Zugriff auf die landesweite Grundstücksuche erhalten, wie dies im Erläuternden Bericht auch explizit erwähnt wird⁵. Dies, um damit ihre gesetzlichen Aufgaben insbesondere bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Steuerdelikten besser erfüllen zu können.⁶

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 18.

⁵ Siehe Erläuternder Bericht, S. 8.

⁶ Siehe auch Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zur Änderung der Grundbuchverordnung vom 26.10.2018, S. 3, Ziff. 3.3.